

„Ausschreibung zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien gemäß Art.17, Abs.1, RG Nr.20/2009“

Inhaltsübersicht

Kap. 1 – Zielsetzungen und Mittel.....	3
Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen.....	3
Art.2 Finanzausstattung und verantwortliche Stelle.....	3
Kap. 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien	3
Art.3 Betreffendes Gebiet	3
Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten	3
Art.5 Partnerschaft	3
Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Umfang der Finanzierung	4
Art.6 Förderfähige Aktivitäten	4
Art.7 Allgemeine Prinzipien der Förderfähigkeit der Ausgaben und förderfähige Ausgaben	4
Art.8 Nicht förderfähige Ausgaben	5
Art.9 Umfang der Finanzierung	5
Kap. 4 – Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags	6
Art.10 Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags.....	6
Art.11 Gründe der Unzulässigkeit des Antrags	7
Kap. 5 – Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens, Verfahren zur Prüfung der Anträge, Auswertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Mittelgewährung und -auszahlung.....	7
Art.12 Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens	7
Art.13 Verfahren zur Prüfung der Anträge	7
Art.14 Der Bewertungssauschuss.....	7
Art.15 Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme	7
Art.16 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme	8
Art.17 Mittelgewährung und -auszahlung	8
Kap. 6 – Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen.....	8
Art.18 Änderungen während der Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogrammen.....	8
Kap. 7 – Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung	9
Art.19 Beginn, Abschluss und Abrechnung der Programme sowie Umsetzungsfristen	9
Art.20 Modalitäten für die Abrechnung der Ausgaben.....	9
Art.21 Belege für die Ausgaben.....	9
Kap. 8 – Widerrufe, Überprüfungen und Kontrollen.....	10
Art.22 Neuberechnung der Finanzierung.....	10
Art.23 Widerruf des Gewährungsdekrets	10
Art.24 Inspektionen und Kontrolle	10
Kap. 9 – Pflichten der Begünstigten.....	10

Art.25 Werbungs- und Informationspflichten	10
Art.26 Kommunikation mit der Regionalverwaltung.....	11
Kap. 10 – Schlussbestimmungen.....	11
Art.27 Genehmigung und Verweise	11
Art.28 Datenschutzerklärung gemäß Art.13, Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	11
ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme (mit Bezug auf Art.16) .	13

Kap. 1 – Zielsetzungen und Mittel

Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen

1. In dieser Ausschreibung werden, gemäß Art.17, Abs.1 des RG Nr. 20/2009 (*Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien*), die Kriterien und die Modalitäten zur Bestimmung der Kategorien der Begünstigten, der förderfähigen Maßnahmen und Ausgaben sowie die Modalitäten zur Antragsstellung, Auszahlung, Ausgabenabrechnung und zum Widerruf der finanziellen Beiträge für Initiativen- und Maßnahmenprogramme zur Förderung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien festgelegt.
2. Für die in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich geregelten Fälle gelten das RG Nr. 20/2009 und das RG Nr. 7/2000 (*Einheitstext der Vorschriften im Bereich des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang*).

Art.2 Finanzausstattung und verantwortliche Stelle

1. Die verfügbare Finanzausstattung zur Erreichung der in dieser Ausschreibung genannten Zielsetzungen beläuft sich auf 265.000,- Euro.
2. Die zuständige regionale Stelle zur Gewährung der in dieser Ausschreibung genannten Mittel ist die Dienststelle für Minderheitensprachen und Mitbürger im Ausland der Zentralkommission für lokale Autonomien, öffentlichen Dienst, Sicherheit und Einwanderungspolitik (nachstehend auch „Dienststelle“).

Kap. 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien

Art.3 Betreffendes Gebiet

1. Diese Ausschreibung gilt für die regionalen Gebiete, in denen gemäß Art.1, Abs.2 des RG Nr. 20/2009 die deutschsprachigen Minderheiten ansässig sind, und zwar: Plodn/*Sappada*, Zahre/*Sauris*, Tarvis/*Tarvisio*, Malborgeth-Wolfsbach/*Malborghetto-Valbruna*, Tischlbong/*Timau* (Gemeindeteil von Paluzza) und Pontafel/*Pontebba*.

Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten

1. Berechtigt für den Finanzierungsantrag sind:
 - a) die in Art.3, Abs.1 genannten Gemeinden und die Berggemeinschaften, die in den Siedlungsgebieten der deutschsprachigen Minderheiten tätig sind;
 - b) die in Art.14 des RG Nr.20/2009 genannten und gemäß den Dekreten Nr. 090/2011 und Nr. 0208/2018 des Präsidenten der Region anerkannten Einrichtungen und Organisationen, die die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien vertreten;
 - c) andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die ihren Rechtssitz in dem in Art.3, Abs.1 genannten Gebiet haben und dort tätig sind, um Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten zu unterstützen.
2. Die Teilnahme an dieser Ausschreibung der in Abs. 1 genannten Kategorien erfolgt:
 - a) individuell;
 - b) im Rahmen einer Partnerschaft.

Art.5 Partnerschaft

1. Im Falle einer Partnerschaft ist der Leitpartner der einzige Begünstigte und Ansprechpartner gegenüber der Regionalverwaltung, der auf die Erfüllung der in Art.4, Abs.1 genannten Anforderungen zu prüfen ist.
2. Alle Partner müssen erklären, dass sie keinen Erwerbszweck oder genossenschaftliche Zielsetzungen verfolgen, andernfalls werden sie aus der Partnerschaft ausgeschlossen.
3. Bei einer Partnerschaft:
 - a) können die Beteiligten einen einzigen Antrag auf Finanzierung als Leitpartner stellen, andernfalls werden alle von demselben Leitpartner gestellten Anträge als unzulässig abgewiesen;
 - b) kann der Leitpartner eines Initiativen- und Maßnahmenprogramms nur an einem einzigen weiteren Antrag als Partner beteiligt sein, andernfalls wird er von allen Partnerschaften ausgeschlossen, in denen er als Partner vorkommt;
 - c) können die Beteiligten als Partner nur an einem einzigen Antrag teilnehmen, andernfalls werden alle Anträge, in denen sie als Partner vorkommen, aus der Partnerschaft ausgeschlossen.

Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Umfang der Finanzierung

Art.6 Förderfähige Aktivitäten

1. Die förderfähigen Aktivitäten sind:

- a) Maßnahmen zur Verbreitung der Minderheitensprache auch durch die Veranstaltung von Kursen zur Vermittlung von Sprachkenntnissen und lokalen Traditionen, Konferenzen und Fachtagungen zur Vertiefung der Sprachkenntnisse und Forschungstätigkeiten auf sprachwissenschaftlichem und kulturellem Gebiet;
- b) Organisation von Kulturveranstaltungen und Aufführungen zur Förderung der Minderheitensprache und der Volkstraditionen des betreffenden Gebiets;
- c) Informationstätigkeiten in der Minderheitensprache, einschließlich Tätigkeiten in den Bereichen Verlagswesen, Diskographie, Multimedia und Ausstellungen, sowie Produktionen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Medien und in verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen;
- d) Maßnahmen zur Neugestaltung und Verbesserung des sprachlichen und kulturellen Angebots auch durch die Erweiterung und die Anpassung der bestehenden Ausstattung der historischen Archive, Bibliotheken und Museen;
- e) Kooperationsaktivitäten und kulturelle Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die in anderen europäischen Ländern tätig sind, in denen traditionell Deutsch gesprochen wird, bzw. in in- oder ausländischen Gebieten, in denen deutsch- oder anderssprachige Minderheiten ansässig sind.

Art.7 Allgemeine Prinzipien der Förderfähigkeit der Ausgaben und förderfähige Ausgaben

1. Förderfähig sind die Ausgaben, die den folgenden allgemeinen Prinzipien entsprechen:

- a) Sie werden vom Begünstigten getragen;
- b) Sie stehen im Zusammenhang mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm;
- c) Sie beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Datum der Antragstellung und dem Datum der Einreichung der Abrechnung;
- d) Sie werden mittels Bank- oder Postüberweisung oder durch andere Zahlungssysteme gemäß Art.23 des Gesetzesdekrets Nr.241/1997 getätigt.

2. Im Rahmen des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms sind folgende Arten von Ausgaben förderfähig:

- a) unmittelbar mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm zusammenhängende Ausgaben:
 - 1) Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten der am Programm Beteiligten getragen werden;
 - 2) Bruttovergütung des am Programm beteiligten Personals des Begünstigten und die betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten;
 - 3) Ausgaben für den Erwerb von nicht abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, die zur Durchführung des Programms erforderlich sind;
 - 4) Ausgaben für die Anmietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern – wenn auch abschreibungsfähig – sofern sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind, mit Ausnahme der Ausgaben für den Erwerb am Ende der Leasingdauer;
 - 5) Ausgaben für die Einrichtung mobiler baulicher Strukturen, die für das Programm verwendet werden;
 - 6) Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Inhalten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind;
 - 7) Miet- und Versicherungskosten der im Rahmen des Programms verwendeten Gebäude;
 - 8) Transport- und Versandkosten von Instrumenten oder anderen Ausrüstungen und die damit verbundenen Versicherungskosten;
 - 9) Ausgaben für Preise im Falle von Wettbewerben mit Ausnahme von Geldpreisen;
- b) Ausgaben für die Vergütung der am Initiativen- und Maßnahmenprogramm Beteiligten, einschließlich Steuerlasten und Sozialabgaben, falls sie gesetzlich vorgeschrieben sind und soweit sie tatsächlich zu Lasten des Begünstigten gehen;
- c) Ausgaben für die Vergütung anderer Personen, die im Namen der Einrichtung, die das Initiativen- und Maßnahmenprogramm veranstaltet, tätig sind, um Beratungs- und Unterstützungsdienste zu leisten, die von externen Beratern und Dienstleistungserbringern durchgeführt werden und unerlässlich sowie direkt mit dem Programm verbunden sind;

- d) Marketing und Werbekosten im Zusammenhang mit dem Programm, die den Verpflichtungen gemäß Art.25, Abs.1 entsprechen: Ausgaben für Pressedienstleistungen; Kosten für den Druck, die Verteilung und den Anschlag von Postern und Plakaten; sonstige Druckkosten; Ausgaben für professionelle Video- und Audioaufnahmen sowie fotografische Dienstleistungen; Werbekosten; Ausgaben für die Verwaltung und Instandhaltung der Internetseite;
- e) Ausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms;
- f) Repräsentationskosten für Veranstaltungen, die im Programm enthalten sind, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Beitrags;
- g) Folgende Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten von Mitgliedern und Mitarbeitern des Begünstigten sowie der Partner, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Beitrags:
 - 1) Kosten für Hotelaufenthalte, bis hin zur ersten Kategorie, einschließlich Frühstück;
 - 2) Kosten für zwei Mahlzeiten pro Tag, bis zu einem Höchstbetrag von 35,- Euro pro Mahlzeit je Person;
 - 3) Kosten für Reisen auf dem Land-, See- oder Luftweg;
 - 4) Kosten für Autobahnmaut, Parkgebühren, Bustickets, Taxifahrten und Mietfahrzeuge;
 - 5) Hinsichtlich der Kosten für die Nutzung des eigenen Fahrzeuges gilt die Kilometervergütung nach den nationalen ACI-Tabellen der Kilometerkosten für Personenkraftwagen und Motorräder.
- 3. In Bezug auf den Betrieb der finanzierten Einrichtung sind die folgenden allgemeinen Betriebskosten des Begünstigten förderungsfähig. Diese Kosten dürfen 15 % der Finanzierung nicht übersteigen.
 - a) Ausgaben für Strom-, Gas- und Wasserversorgung;
 - b) Miet-, Betriebs- und Versicherungskosten der Immobilien, die als Rechts- oder Geschäftssitz dienen;
 - c) Ausgaben für den Erwerb von abschreibungsfähigen und nicht-abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern;
 - d) Ausgaben für die Anmietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern, einschließlich abschreibungsfähiger Ausrüstungsgüter, ausgenommen Ausgaben für den Rückkauf der oben genannten Güter;
 - e) Reinigungs- und Unterhaltungskosten der Räumlichkeiten der Sitze;
 - f) Telefonkosten;
 - g) Ausgaben für die Internetseite und für den Support sowie die technische Wartung des Netzes und der IT- und Multimediageräte;
 - h) Postgebühren;
 - i) feste Bankkosten;
 - j) Büromaterialkosten;
 - k) Ausgaben für die Bruttovergütung des Verwaltungs- und Sekretariatspersonals des Begünstigten und für die betreffenden Sozialabgaben, die zu Lasten des Begünstigten gehen;
 - l) Ausgaben für professionelle Beratung an die Verwaltung.
- 4. Nicht zu den in Absatz 2 und 3 genannten Ausgaben zählen:
 - a) Gebühren;
 - b.) Mehrwertsteuer (MwSt.), außer wenn sie zu Lasten des Begünstigten geht;
 - c) Geldbußen, Verwaltungsstrafen, Vertragsstrafen und Zinsen;
 - d) Zuwendungen, Todesanzeigen, Werbegeschenke, Geschenke;
 - e) Mitgliedsbeiträge wie beispielsweise Beiträge zur Aufnahme in Vereinigungen und internationalen, nationalen und regionalen Verbänden sowie Eintragungen in Verzeichnisse;
 - f) Ausgaben für finanzielle Belastungen;
- 5. Die Summe der als förderfähig anerkannten Ausgaben bestimmt die zulässige Gesamtausgabe. Diese wird im Gewährungsdekret festgelegt und ist sowohl für die Bestimmung der Förderhöhe als auch für die Abrechnung des finanzierten Programms maßgeblich.

Art.8 Nicht förderfähige Ausgaben

- 1. Nicht förderfähig sind Ausgaben, die nicht in der Liste gemäß dem vorstehenden Art.7 enthalten sind.

Art.9 Umfang der Finanzierung

- 1. Die von jedem Antragsteller beantragte Finanzierung darf nicht unter 5.000,- Euro liegen und:
 - a) 15.000,- Euro nicht überschreiten, wenn das vorgeschlagene Initiativen- und Maßnahmenprogramm Gegenstand eines von einem einzelnen Antragsteller eingereichten Antrags ist;
 - b) 40.000,- Euro nicht überschreiten, wenn das Programm im Rahmen einer Partnerschaft eingereicht wird.

2. Die zulässige Gesamtausgabe darf nicht unter 5.000,- Euro liegen und die in Absatz 1, Buchstaben a) und b) genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten.
3. Die Finanzierung wird in Höhe der anerkannten Gesamtausgabe gewährt und darf den Finanzierungsbedarf nicht überschreiten.
4. Im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet „Finanzierungsbedarf“ die Differenz zwischen den vorgesehenen und abgezinsten Kosten und den vorgesehenen und abgezinsten Gesamteinnahmen des vorgeschlagenen Initiativen- und Maßnahmenprogramms. Unter „Einnahmen“ versteht man die Finanzierungsquellen, die direkt mit dem Programm verbunden sind, wie z. B. Einnahmen aus der Programmdurchführung, Spenden, Spendensammlungen und Sponsoring sowie alle öffentlichen Beiträge für die Programmdurchführung, ausschließlich der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Finanzierung.
5. Die Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel finanziert.
6. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um den Finanzierungsantrag für das zuletzt in der Rangliste aufgeführte förderfähige Programm vollständig zu decken, kann die Finanzierung in geringerem Umfang gewährt werden, sofern der Empfänger die Deckung der gesamten Programmkosten durch andere Finanzierungsquellen gemäß den Modalitäten nach Art.16, Abs. 4, sicherstellt.
7. Werden zusätzliche Mittel verfügbar, wird die Rangliste durch Nachrücken fortgeführt, beginnend mit dem ersten Empfänger, der nur teilweise oder nicht finanziert wurde. Zu diesem Zweck teilen die Empfänger der Dienststelle innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung per zertifizierter elektronischer Post (PEC) die Annahme oder den Verzicht auf die Finanzierung mit.

Kap. 4 – Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags

Art.10 Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags

1. Für den Finanzierungsantrag reichen die Antragsteller Folgendes ein:
 - a) den Antrag, erstellt unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zur Stempelsteuer, unter Verwendung des auf der institutionellen Website der Region www.regione.fvg.it im Abschnitt zu den Sprachgemeinschaften veröffentlichten Formulars, einschließlich einer Beschreibung des geplanten Programms;
 - b) ein Voranschlag der im Programm vorgesehenen Gesamtausgaben und -einnahmen mit Angabe jedes einzelnen Postens und mit konkreten Nachweisen für die geschätzte finanzielle Deckung durch andere Finanzierungsquellen gemäß den Artikeln 7 und 8;
 - c) im Falle des für die Antragsteller in Art.4, Abs.1, Buchstabe a) vorgesehenen Formulars, ein Zeitplan der Ausgaben, um diese in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gesetzesdekrets Nr.118/2011 (*Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltspläne der Regionen, der lokalen Körperschaften und ihrer Einrichtungen, gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr.42 vom 5. Mai 2009*) zuzuweisen;
 - d) im Falle des für die Antragsteller in Art.4, Buchstabe b) und c) vorgesehenen Formulars, eine Kopie des Gründungsvertrags und der Satzung, wenn diese den Ämtern nicht schon bei früheren Gelegenheiten vorgelegt wurden oder seit der letzten Vorlage geändert wurden;
 - e) im Falle einer Partnerschaft, die von den gesetzlichen Vertretern der Partner unterzeichneten, Absichtserklärungen zusammen mit der entsprechenden Kopie eines gültigen Ausweises (außer im Falle digitaler Unterschriften), die anhand des auf der institutionellen Webseite der Region www.regione.fvg.it im Abschnitt zu den Sprachgemeinschaften veröffentlichten Formulars erstellt wurden;
 - f) eine nicht beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters oder der unterschriftsberechtigten Person, die den Antrag unterzeichnet, außer im Falle digitaler Unterschriften;
 - g) eine Kopie der Übertragungsverfügung, falls der Antrag von einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet wird.
2. Die in Art.4, Abs.1, Buchstaben a), b) und c) genannten Einrichtungen dürfen nur einen Antrag stellen.
3. Der Antrag auf Finanzierung ist bei der Dienststelle einzureichen und vom gesetzlichen Vertreter oder von einer zeichnungsberechtigten Person des Antragstellers zu unterschreiben.
4. Der Antrag ist ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC), ausgestellt auf den Namen des Antragstellers, zu übermitteln, andernfalls ist er unzulässig.
5. Der Antrag ist bis zum **12. August 2026, 23.59.59 Uhr**, einzureichen, andernfalls ist er unzulässig.
6. Zum Zweck der Feststellung der Einhaltung der in Abs.5 genannten Frist sind das Datum, die Stunde, die Minute und die Sekunde der Absendung maßgeblich, wie sie sich aus dem Zeitstempel des zertifizierten elektronischen Postübermittlungssystems ergeben.

7. Die Übermittlung des Antrags erfolgt auf eigenes und ausschließliches Risiko des Antragstellers; jegliche Haftung der Verwaltung ist ausgeschlossen, wenn infolge von IT-Störungen oder aus sonstigen, der Verwaltung nicht zurechenbaren Gründen die Übermittlung des Antrags innerhalb der in Abs.5 genannten Frist nicht möglich ist.

Art.11 Gründe der Unzulässigkeit des Antrags

1. Die Anträge auf Finanzierung gelten als unzulässig, wenn:
 - a) sie von anderen als den in Art.4, Abs.1, Buchstaben a), b) und c) genannten Antragstellern eingereicht werden;
 - b) sie keine handschriftliche bzw. digitale Signatur aufweisen;
 - c) sie nicht gemäß den in Art.10 genannten Modalitäten und Fristen vorgelegt werden;
 - d) ein Antragsteller zwei oder mehrere Anträge einreicht;
 - e) sie von verschiedenen Antragstellern eingereicht werden, obwohl sie sich auf dasselbe Programm beziehen;
 - f) das vorgeschlagene Programm unter Verstoß gegen Art.19, Abs.1 vor der Antragsstellung eingeleitet worden ist.
 - g) die von der Dienststelle zu Ermittlungszwecken angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der in Art.13, Abs.2 genannten Frist vorgelegt worden sind;
 - h) die beantragten Mittel geringer als 5.000,- Euro oder höher als der in Art.9, Abs.1 Buchstaben a) und b) vorgesehene Höchstbetrag sind;
 - i) wenn infolge des Prüfungsverfahrens die Summe der förderfähigen Ausgaben gemäß Art.9, Abs.2 weniger als 5.000,- Euro beträgt.

Kap. 5 – Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens, Verfahren zur Prüfung der Anträge, Auswertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Mittelgewährung und -auszahlung

Art.12 Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens

1. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge auf Finanzierung veröffentlicht die Dienststelle gemäß Art.14, RG. Nr.7/2000 die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens auf der institutionellen Webseite der Region www.regione.fvg.it im Abschnitt zu den Sprachgemeinschaften.

Art.13 Verfahren zur Prüfung der Anträge

1. Durch das Prüfungsverfahren stellt die Dienststelle die Zulässigkeit der Anträge fest, indem sie die Vollständigkeit und die formelle Ordnungsmäßigkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art.4, Abs.1 dieser Ausschreibung sowie die Förderfähigkeit der Ausgaben überprüft.
2. Die Dienststelle kann jegliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen anfordern. Ist der Antrag fehlerhaft oder unvollständig, teilt die Dienststelle dies den Antragstellern unter Angabe der Gründe mit und setzt eine Frist von mindestens zehn Tagen, um den Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als unzulässig und wird von Amts wegen archiviert.
3. Fehlen im Antrag auch nach den Ergänzungen gemäß Abs.2 die erforderlichen Angaben für die Bewertung nach einem oder mehreren der in Art.15 genannten Kriterien, wird von Amts wegen eine Punktzahl von null vergeben.
4. Falls die Absichtserklärungen der Partner nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterzeichnet sind, ist keine Nachforderung vorgesehen: der betreffende Partner wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
5. Die Programme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Finanzierungsanträge sind, werden von dem in Art.15 genannten Bewertungsausschuss evaluiert. Der Bewertungsausschuss kann, sofern er dies für erforderlich hält, bei der Dienststelle eine ergänzende Prüfung anfordern.

Art.14 Der Bewertungsausschuss

1. Zur Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig bewerteten Anträge sind, sowie zur Erstellung der Rangliste gemäß den in Art.16 genannten Kriterien, wird mit Dekret des Direktors/der Direktorin der Dienststelle ein entsprechender Bewertungsausschuss eingesetzt, der aus drei Beamten der Region besteht, darunter ein/e Vorsitzende/r und ein/e Protokollführer/in.

Art.15 Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme

1. Zur Erstellung der Rangliste werden die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, aufgrund der in der Anlage A dieser Ausschreibung genannten Kriterien und der entsprechenden Punktzahlen bewertet.
2. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge durch Anwendung der folgenden Prioritätskriterien der Reihe nach bestimmt:
 - a) die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die eine höhere Punktzahl bei den subjektiven qualitativen Kriterien erreicht haben;
 - b) die chronologische Reihenfolge der Antragstellung.

Art.16 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme

1. Gemäß Art.6, Abs.336, Buchstabe a), RG Nr.27/2012 (*Haushaltsgesetz 2013*), wird innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge mit Dekret des Direktors/der Direktorin der Dienststelle, das auf der institutionellen Webseite der Region www.regione.fvg.it im Abschnitt zu den Sprachgemeinschaften veröffentlicht wird, Folgendes genehmigt:
 - a) die Rangliste der zu finanzierenden Initiativen- und Maßnahmenprogramme, entsprechend der absteigenden Reihenfolge der Punktzahlen und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art.16, Abs.2, zusammen mit dem jeweils zugewiesenen Betrag der regionalen Finanzierung, sowie der förderfähigen Maßnahmen, die aufgrund fehlender Mittel nicht finanziert werden können;
 - b) die Liste der unzulässigen Maßnahmen mit der Zusammenfassung der Gründe der Nicht-Förderfähigkeit.
2. Die Veröffentlichung der Rangliste auf der institutionellen Webseite der Region ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Antragsteller.
3. Innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Rangliste teilen die Empfänger der Dienststelle per PEC-E-Mail mit, ob sie die Finanzierung annehmen oder ablehnen. Bei Nichtmitteilung oder Verzicht von Seiten eines oder mehrerer Zuweisungsempfänger erfolgt ein Nachrückverfahren.
4. Falls die förderfähigen Ausgaben unter dem beantragten Finanzierungsbetrag liegen oder in den Fällen gemäß Art.9, Abs.6, erklärt der Empfänger bei der Annahme außerdem, die Deckung der Gesamtkosten des Programms sicherzustellen.

Art.17 Mittelgewährung und -auszahlung

1. Die Finanzmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
2. Den in Art.4, Abs.1, Buchstaben b) und c) genannten Begünstigten wird auf Antrag 80 % der gewährten Mittel im Voraus ausgezahlt. Die restlichen 20 % werden nach Genehmigung der Abrechnung ausgezahlt.
3. Den in Art.4, Abs.1, Buchstabe a) genannten Begünstigten wird die Finanzierung unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr.118/2011 auf der Grundlage des im Antrag angegebenen Zeitplans der finanzierten Aktivität mit Angabe der Durchführungsfristen gewährt und ausgezahlt, es sei denn, dass bei der Annahme eventuelle Aktualisierungen des Zeitplans mitgeteilt werden. Der Betrag der Vorauszahlung darf in jedem Fall nicht 80 % des im Zeitplan vorgesehenen Betrags überschreiten. Der Restbetrag wird nach Genehmigung der Abrechnung ausgezahlt.

Kap. 6 – Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

Art.18 Änderungen während der Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

1. Die Variationen der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die zu einer wesentlichen Änderung der Aktivitäten führen, sind unzulässig.
2. Als wesentliche Änderungen gelten:
 - a) Änderungen, die die Inhalte und die Ziele des Programms, die in den bei der Antragstellung eingereichten Unterlagen festgelegt werden, wesentlich verändern;
 - b) Änderungen, die in der Rangliste zu einer niedrigeren Punktzahl geführt hätten als diejenige, die dem ersten förderfähigen, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbaren Programm zugewiesen wurde.
3. Programmänderungen, die keine wesentliche Änderung gemäß Abs.2 darstellen, sind zulässig.
4. Der Antrag auf Änderung muss vorab per PEC-E-Mail an die Dienststelle übermittelt werden, die für die entsprechende Prüfung zuständig ist. Falls erforderlich, beruft die Dienststelle den in Artikel 14 genannten Bewertungsausschuss erneut ein, um die Änderung zu prüfen.

5. Eine wirtschaftliche Variation von bis zu 10 % der Ausgabenposten des zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegten Haushaltsplans ist keine wesentliche Änderung und bedarf keiner vorherigen Genehmigung. Die Änderung darf jedoch nicht zu einer Überschreitung des bereits gewährten Betrags führen.

Kap. 7 – Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung

Art.19 Beginn, Abschluss und Abrechnung der Programme sowie Umsetzungsfristen

1. Die finanzierten Programme müssen nach dem Datum der Antragsstellung eingeleitet werden.
2. Die finanzierten Programme sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Gewährungsdekrets abzuschließen und abzurechnen.
3. Für die in Abs.2 genannte Frist kann eine einzige Verlängerung bis zu drei Monaten gewährt werden, die mittels PEC-E-Mail vor dem Fristablauf unter Angabe der Gründe beantragt werden muss, andernfalls gilt der Antrag als unzulässig.

Art.20 Modalitäten für die Abrechnung der Ausgaben

1. Die Begünstigten legen die Abrechnung bezüglich der erhaltenen Mittel gemäß den Bestimmungen von Kapitel III, Titel II, RG Nr. 7/2000 vor.
2. Zum Zwecke der Abrechnung legen die in Art.43, RG Nr.7/2000 genannten Begünstigten folgende Unterlagen vor:
 - a) das detaillierte Verzeichnis der getätigten Ausgaben zusammen mit dem Abschlussbudget des Programms unter Angabe etwaiger für dieses Programm erhaltenen Finanzmittel, unter Verwendung des auf der institutionellen Website der Region www.regione.fvg.it im Bereich zu den Sprachgemeinschaften veröffentlichten Formulars;
 - b) ein erläuternder Bericht des Programms, wofür die Finanzierung, die Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde, woraus die damit verfolgten Zwecke des öffentlichen Interesses sowie, im Falle einer Partnerschaft, die von den einzelnen Partnern durchgeführten Aktivitäten deutlich hervorgehen;
 - c) eine Erklärung über die Reise-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten, die der Begünstigte an die am Programm Beteiligten erstattet hat, unter Verwendung des auf der institutionellen Website der Region www.regione.fvg.it im Bereich zu den Sprachgemeinschaften veröffentlichten Formulars;
 - d) eine Erklärung über die Anwendung des Quellensteuerabzugs in Höhe von 4 % als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, erstellt mittels des auf der institutionellen Website der Region www.regione.fvg.it im Abschnitt zu den Sprachgemeinschaften veröffentlichten Formulars;
 - e) eine Kopie der Unterlagen gemäß Art.25, Abs. 1;
 - f) eine nicht beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters oder der unterschriftsberechtigten Person, die die Abrechnung unterzeichnet, außer im Falle digitaler Unterschriften;
 - g) Kopie der Übertragungsverfügung, falls die Abrechnung von einer unterschriftsberechtigten Person unterzeichnet wird.
3. Begünstigte, die nicht unter Art. 43 des Regionalgesetzes Nr.7/2000 fallen, rechnen gemäß Art.41 und 41bis desselben Gesetzes ab und legen zudem die in Absatz 2 genannte Dokumentation vor.
4. Die Gemeinden legen die Ausgabenabrechnung nach den Bestimmungen in Art.42, RG Nr.7/2000 vor und bestätigen, dass sie die Anteile der förderfähigen Ausgaben gemäß Art.7 eingehalten haben.
5. Die Abrechnungsunterlagen sind per PEC-E-Mail an die Adresse autonomielocali@certregione.fvg.it zu übermitteln.
6. Die Dienststelle kann die zur Überprüfung der vorgelegten Abrechnung erforderlichen Ergänzungen anfordern. Diese sind innerhalb einer von der Dienststelle festgelegten Frist von nicht weniger als zehn Tagen vorzulegen, andernfalls gelten die nicht begründeten Ausgaben für Abrechnungszwecke als unzulässig.

Art.21 Belege für die Ausgaben

1. Die Belege für die Ausgaben:
 - a) sind auf den Namen des Begünstigten ausgestellt;
 - b) werden durch Bank- oder Postüberweisung oder mittels anderer in Art.23 des Gesetzesdekrets Nr.241/1997 vorgesehener Zahlungsmittel beglichen;
 - c) bestehen aus einer Rechnung oder einem anderen steuerlich gültigen Beleg;
 - d) sind mit einem Nachweis über die erfolgte Zahlung versehen;

- e) werden im Falle von Lohnzahlungen durch die Gehaltsabrechnung nachgewiesen sowie – in Bezug auf steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und versicherungsrechtliche Abgaben – durch den Vordruck F24 oder die Einkommens- und Abgabenbescheinigung CU;
 - f) können durch einen Kassenbeleg nachgewiesen werden, sofern daraus die Art der erworbenen Ware oder Dienstleistung hervorgeht und die Zahlung dem Begünstigten zugeordnet werden kann.
2. Für die Zwecke von Absatz 1, Buchstabe c) ist eine Quittungserklärung des Ausstellers des steuerlichen Belegs nicht zulässig.
 3. Die Telefonkosten sind durch den auf den Namen des Begünstigten unterschriebenen Telefonvertrag zu belegen.

Kap. 8 – Widerrufe, Überprüfungen und Kontrollen

Art.22 Neuberechnung der Finanzierung

1. Die Finanzierung wird neu berechnet, wenn aus der Abschlussrechnung des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms hervorgeht, dass:
 - a) ein Rückgang des Finanzierungsbedarfs besteht;
 - b) die abgerechneten Ausgaben niedriger als die geleistete Finanzierung sind;
2. Die in Abs.1 genannte Neuberechnung erfolgt, wenn die neu bestimmte Finanzierung nicht geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von 5.000,- Euro ist.
3. Bei der Neuberechnung sind die Überschüsse der neu bestimmten Finanzierung gemäß RG Nr.7/2000, Titel III, Kap.2 zurückzuerstatten.

Art.23 Widerruf des Gewährungsdekrets

1. Das Dekret zur Gewährung der Finanzierung wird in folgenden Fällen widerrufen:
 - a) Verzicht des Begünstigten;
 - b) Nichtdurchführung des Programms;
 - c) Nichtabschluss des Programms und Nichtvorlage der Ausgabenabrechnung innerhalb der in Art.19, Abs.2 und 3 genannten Fristen;
 - d) Nichterfüllung der in Art.4, Abs.1 genannten Anforderungen, die bei Überprüfungen oder Kontrollen festgestellt wird;
 - e) Wesentliche Änderung des ursprünglich eingereichten Programms, gemäß Art.18;
 - f) Unwesentliche Änderung des ursprünglich eingereichten Programms, die nicht mitgeteilt oder nicht genehmigt wurde, gemäß Art.18;
 - g) Abrechnung von Ausgaben unter dem Mindestbetrag von 5.000,- Euro gemäß Art.9, Abs.2;
 - h) Neuberechnung, falls die neu bestimmte Finanzierung geringer als der Mindestbetrag von 5.000,-00 Euro gemäß Art.9, Abs.2 ausfällt;
 - i) Der Betrag, der sich aus den Ausgabenbelegen ergibt, liegt unter 50 % der gewährten Finanzierung;
 - j) Feststellung im Rahmen der Abrechnung, dass Programme vor der Einreichung des Antrags eingeleitet wurden, unter Verstoß gegen Art.19, Abs.1;
 - k) Nichtausstellung des Dekrets zur Genehmigung der Abrechnung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus Gründen, die dem Begünstigten zuzuschreiben sind.
2. In dem in Art. 9, Abs.6 genannten Fall finden die Bestimmungen gemäß Buchstaben g) und h) von Abs.1 keine Anwendung, sofern der gewährte Beitrag unter 5.000,- Euro liegt.
3. Der Widerruf des Beitrags führt zur Rückzahlung der gegebenenfalls bereits ausgezahlten Beträge gemäß Titel III, Kap.2, RG Nr.7/2000.

Art.24 Inspektionen und Kontrolle

1. Gemäß Art.44 RG, Nr.7/2000 kann die Dienststelle Inspektionen und Kontrollen durchführen.

Kap. 9 – Pflichten der Begünstigten

Art.25 Werbungs- und Informationspflichten

1. Die mit dem Beitrag realisierten Werke und Produkte, einschließlich derjenigen, die der Förderung und Öffentlichkeitsarbeit des Programms dienen, müssen ab dem Datum des Gewährungsdekrets das Logo der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien tragen.
2. Gemäß Art.1 Abs.125-127 des Gesetzes Nr.124 vom 4. August 2017 (*Jahresgesetz für Markt und Wettbewerb*) unterliegen die Beiträge der Veröffentlichungspflicht durch die Begünstigten, vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Art.26 Kommunikation mit der Regionalverwaltung

1. Für die Zwecke dieser Ausschreibung sind alle Mitteilungen an die Regionalverwaltung an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) autonomielocali@certregione.fvg.it zu senden, und zwar von der zertifizierten E-Mail-Adresse, die auf den Namen des Antragstellers, bzw. des Antragstellers, Empfängers oder des Begünstigten, ausgestellt ist.

Kap. 10 – Schlussbestimmungen

Art.27 Genehmigung und Verweise

1. Gemäß Art.17, Abs.1, RG Nr.20/2009 wird diese Ausschreibung von der Regionalregierung vorbehaltlich der Stellungnahme der in Art.15 des Gesetzes genannten Kommission genehmigt.
2. Für alles, was in den Bestimmungen dieser Ausschreibung nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des RG Nr.7/2000.

Art.28 Datenschutzerklärung gemäß Art.13, Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

1. Nach den geltenden Rechtsvorschriften beschränkt sich die Verarbeitung der Daten, die der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Teilnahme an der vorliegenden Ausschreibung übermittelt wurden, ausschließlich auf die Zielsetzungen dieser Ausschreibung und auf institutionelle Zwecke, unter Berücksichtigung der Rechte des Einzelnen und seiner Privatsphäre und nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz. Insbesondere gilt Folgendes:

Datenverantwortliche Stelle	Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gesamte Regionalverwaltung, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten der autonomen Region Friaul Julisch Venetien mit Sitz in Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest. PEC-Adresse: regione.friuliveneziagiulia@certregione.fvg.it
Datenschutzbeauftragter	Der Datenschutzbeauftragte (DSB) kann unter folgender Adresse kontaktiert werden: Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest. E-Mail: privacy@regione.fvg.it PEC-Adresse: privacy@certregione.fvg.it
Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28, Abschnitt 1 der DSGVO	Der Auftragsverarbeiter ist die Firma Insiel S.p.A. Via S. Francesco d'Assisi 43, 34133 Triest Tel.: + 39 040 3737 111 Fax: + 39 040 3737 333 E-Mail: privacy@insiel.it
Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Die datenverantwortliche Stelle verarbeitet die nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen von Artikel 6 der DSGVO erfassten personenbezogenen Daten, um eine der Regionalverwaltung obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen: RG Nr.5/2010, Artikel 9, Absatz 4. Insbesondere für Zwecke im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzierung an die in Artikel 3 dieser Ausschreibung genannten Personen. Die Übermittlung der Daten ist obligatorisch. Eine etwaige Verweigerung könnte zur Nichtzuweisung der vorgesehenen Finanzierung führen.

Zur Datenverarbeitung befugte Personen	Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt sind: die Mitarbeitenden der datenverantwortlichen Stelle unter Einhaltung der Grundsätze der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Relevanz und Datenminimierung im Hinblick auf die Erhebungs- und Verarbeitungszwecke. Die Datenverarbeitenden sind dazu verpflichtet, die Daten nach den in der DSGVO vorgesehenen Grundsätzen zu verarbeiten und müssen von daher nicht nur die relevanten Datenschutzbestimmungen, sondern auch das Amtsgeheimnis einhalten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten	Die erhobenen personenbezogenen Daten können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, an die UIF (Finanzinformationsstelle bei der Banca d'Italia) übermittelt werden, um den Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Gesetzesdekret Nr.231/2007 in der jeweils geltenden Fassung) nachzukommen.
Art der Verarbeitung	Die Daten werden mithilfe elektronischer und IT-gestützter Verfahren verarbeitet, die deren Speicherung, Verwaltung und Übermittlung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten ermöglichen.
Aufbewahrungsdauer der personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten werden für den Zeitraum gespeichert, der für ihre Verarbeitung zu den angegebenen Zwecken erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Aufbewahrung von administrativen und digitalen Unterlagen.
Grundrechte der betroffenen Person	Die betroffenen Personen können ihre Rechte gemäß Artikel 15-21 der DSGVO im Rahmen der im Kapitel III vorgesehenen Grenzen ausüben. Der entsprechende Antrag an die Regionalverwaltung ist durch den regionalen Datenschutzbeauftragten zu stellen (Datenschutzbeauftragter, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest, E-Mail: privacy@regione.fvg.it PEC-Adresse: privacy@certregione.fvg.it). Wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzverordnung verstößt, haben die Betroffenen gemäß Art.77 der DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde oder das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf (gemäß Art.79 der DSGVO).

ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme (mit Bezug auf Art.16)

KRITERIUM		HÖCHSTE PUNKTZAHL	INDIKATOREN-PUNKTE	
NR.	OBJEKTIVE KRITERIEN	60/ 100	INDIKATOREN	PUNKTE
1	Partnerschaft: Anzahl der Partner, die auf der Grundlage einer zwischen ihnen unterzeichneten Vereinbarung, in der der Leitpartner angegeben wird, gemeinsam die Durchführung der geplanten Aktivität vorschlagen.	20	Kein Partner	0
			2 Partner neben dem Leitpartner	6
			3 Partner neben dem Leitpartner	12
			4 oder mehrere Partner neben dem Leitpartner	20
2	Erfahrung des Antragstellers: Erfahrung aus der Durchführung von Initiativen, die von der Region im Rahmen des RG Nr.20/2009 in den letzten fünf Jahren unterstützt wurden.	10	Keine Initiative	0
			Mindestens eine Initiative	3
			Zwischen zwei und drei Initiativen	7
			Mehr als drei Initiativen	10
3	Veranstaltungen im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit: Anzahl der Veranstaltungen mit Einrichtungen, die in in- und ausländischen Gebieten tätig sind, in denen deutsch- oder anderssprachige Minderheiten vertreten sind.	10	Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung	0
			Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen	3
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung	7
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen	10
OBJEKTIVE KRITERIEN FÜR DIE GEMEINDEN BZW. GEMEINSCHAFTEN IN ART.4, ABS.1, BUCHSTABE A)				
4	Reichweite: Anzahl der Gemeinden oder ihrer Gemeindeteile, in denen die geplante Aktivität durchgeführt wird.	10	1 Gemeinde/Gemeindeteil	0
			Von 2 bis 3 Gemeinden/Gemeindeteilen	3
			Von 4 bis 5 Gemeinden/Gemeindeteilen	7
			Mehr als 5 Gemeinden/Gemeindeteile	10
5	Kulturbereiche oder künstlerische Ausdrucksformen: Anzahl der Kulturbereiche oder künstlerischen Ausdrucksformen, die im Zusammenhang mit der geplanten Aktivität in Anspruch genommen werden.	10	1 Kulturbereich oder künstlerische Ausdrucksform	0
			Von 2 bis 3 Kulturbereiche oder künstlerische Ausdrucksformen	3
			Von 4 bis 5 Kulturbereiche oder künstlerische Ausdrucksformen	7
			Mehr als 5 Kulturbereiche oder künstlerische Ausdrucksformen	10
OBJEKTIVE KRITERIEN FÜR DIE ORGANISATIONEN BZW. EINRICHTUNGEN IN ART.4, ABS.1, BUCHSTABEN B) UND C)				
4	Stärkegrad: Anzahl der Angestellten und Organisationsmitgliedern des Hauptpartners und der Partnerorganisationen, die durch ein Mitgliederverzeichnis oder einen Arbeitsvertrag nachgewiesen werden können und aktiv an der Durchführung der geplanten Aktivität beteiligt sind.	10	Geringer als 10	0
			Zwischen 10 und 24	3
			Zwischen 25 und 50	7
			Mehr als 50	10
5	Erfordernis der Repräsentativität: Anerkennung des Antragstellers als Vertretungsorgan der deutschsprachigen Minderheiten der Region Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.14, RG Nr.20/2009.	10	Nicht anerkannter Antragsteller	0
			Anerkannter Antragsteller	10
NR.	SUBJEKTIVE KRITERIEN	40/ 100	INDIKATOREN	PUNKTE
1	Kohärenz der personellen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Ressourcen mit den Zielen und der geplanten Aktivität.	5	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1
			Bewertung gut	2-3
			Bewertung hervorragend	4-5
2	Fähigkeit der geplanten Aktivität, die Sprache und Kultur der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien zu fördern.	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10

3	Innovationsfähigkeit und Originalität der geplanten Aktivität oder der Art und Weise, wie sie umgesetzt wird.	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
4	Fähigkeit zur Weitergabe der Minderheitensprache und ihres kulturellen Erbes von einer Generation an die nächste.	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
5	Fähigkeit, die geplante Maßnahme auch durch den Einsatz neuer Medien bekannt zu machen und zu fördern.	5	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1
			Bewertung gut	2-3
			Bewertung hervorragend	4-5